Allgemeines Reglement über die Zusatzausbildungen

vom 16.06.2004 (Stand 02.08.2004)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

eingesehen das Gesetz über die Höhere Pädagogische Lehranstalt vom 4. Oktober 1996;

eingesehen die Verordnung über Aufnahme und Grundausbildung an der Pädagogischen Hochschule vom 14. August 2002;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS),

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

[1] Das vorliegende Reglement regelt die allgemeinen Bedingungen der Zusatzausbildungen (nachstehend: Ausbildung).

[2] Es bestimmt:

a) die Entscheidungsverfahren betreffend Organisation und operative Führung der Ausbildungen;

b) die Bestimmungen betreffend die Lehrpersonen;

c) die Bestimmungen betreffend die Ausbildungs- und Finanzierungskosten.

[3] Die Kantonale Kommission für Zusatzausbildungen (KKZA), bestehend aus Vertretern der Dienststelle für Unterrichtswesen, der Dienststelle für tertiäre Bildung sowie der PH-VS:

a) erlässt für jede Ausbildung spezielle Normen über die Dauer der Ausbildung, die Zulassungsbedingungen und die Bedingungen für das Erlangen des Titels oder des Zertifikats;

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

b) genehmigt die Studienpläne, die Budgets und die Rechnung, welche von den entsprechenden strategischen Gruppen unterbreitet werden;

c) schlägt dem DEKS die Ausstellung der Titel und Diplome vor.

Art. 2 Definition

[1] Das Angebot der Zusatzausbildung richtet sich im Prinzip an die Klassenlehrperson, die im Besitz eines Grundausbildungsdiploms ist, das von der EDK oder vom Kanton Wallis anerkannt ist.

[2] Die Zusatzausbildung strebt das Erlangen:

a) eines von der EDK anerkannten Titels;

b) eines vom Kanton Wallis anerkannten Titels oder Zertifikats an.

Art. 3 Gleichstellung

[1] Im vorliegenden Reglement gilt die Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion unterschiedslos für Mann oder Frau.

Art. 4 Einschränkung des Zugangs

[1] Die KKZA kann die nötigen Massnahmen bezüglich der Teilnehmerzahl erlassen.

Art. 5 Verantwortung über die Ausbildung

[1] Die Ausbildungen unterliegen der Verantwortung der PH-VS. Diese kann spezielle Ausbildungsmodule anderen Ausbildungspartnern übertragen.

[2] Aufgrund der von der KKZA genehmigten Budgets und Rechnung übernimmt die PH-VS die finanzielle Verwaltung der Zusatzausbildungen.

Art. 6 Organisation der Kurse

[1] Nach Möglichkeit werden die Kurse ausserhalb der Lehrtätigkeit des Kandidaten organisiert.

2 Strategische Führung

Art. 7 Strategische Kommission

[1] Für jede Zusatzausbildung ernennt die KKZA eine spezielle strategische Kommission (SK).

[2] Diese Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen:

a) ein Mitglied der KKZA, Präsident;

b) der Ausbildungsverantwortliche;

c) ein (oder je nach Ausbildung zwei) Mitglied(er), die von den Berufsverbänden ernannt werden;

d) ein Inspektor;

e) ein Ausbildner.

[3] Die strategische Kommission trifft ihre Entscheide mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

[4] Die kantonalen Richtlinien betreffend Entschädigungen und Rückerstattung der Auslagen sind auch für die Mitglieder der SK anwendbar, ausser wenn ihr Pflichtenheft über diese Art von Tätigkeit entscheidet.

Art. 8 Aufgaben der Kommission

[1] Die strategische Kommission ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

a) Definition der Studienpläne, der Organisationsmodalitäten, des Budgets und der Rechnung, die sie zur Genehmigung der KKZA vorlegt;

b) Organisation des ganzen Aufnahmeverfahrens;

c) Entscheidung über die Aufnahmen;

d) Überwachung der Einhaltung der Studienpläne;

e) Absicherung über das gute Funktionieren der Evaluations- und Zertifikationsmodalitäten;

f) Erstellung, zuhanden der KKZA, der Teilnehmerliste, die den Bedingungen für das Erlangen des Titels oder des Zertifikats entsprechen.

3 Operative Führung

Art. 9 Ausbildungsdirektion

[1] Die Direktion der PH-VS ist für die Organisation der Ausbildungen zuständig.

[2] Sie kann diese Aufgabe delegieren.

Art. 10 Verantwortliche Person für die Ausbildung

[1] Ein von der PH-VS ernannter Ausbildner übernimmt die Funktion als Ausbildungsverantwortlicher.

[2] Dem Ausbildungsverantwortlichen fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

a) Planung der Ausbildung unter Einhaltung der Richtlinien der PH-VS;
b) Bereitstellung der Studienpläne;
c) gegebenenfalls Organisation der praktischen Ausbildung;
d) Wachen über die Einhaltung der Richtlinien betreffend die Evaluation;
e) der PH-VS Anstellungsvorschläge für Ausbildner unterbreiten.

Art. 11 Lehrpersonen

[1] Die Ausbildner, welche von der Direktion der PH-VS ausgewählt werden, sind:

a) Mitglieder des Personals der PH-VS, denen während einer gewissen Zeit eine Aufgabe übertragen wird;
b) externe Lehrpersonen der PH-VS mit einem zeitlich begrenzten Vertrag.

4 Kosten und Finanzierung

Art. 12 Anmeldegebühren

[1] Die KKZA entscheidet grundsätzlich über die von den Teilnehmern zu verlangende Anmeldegebühr.

[2] Die PH-VS wird mit dem Inkasso der Anmeldegebühr betraut.

Art. 13 Stellvertretung

[1] Die Teilnehmer können für die Zeit der Ausbildung in den Genuss eines unbezahlten Urlaubs gelangen.

[2] Etwaige Kosten für die Stellvertretung werden vom Kanton übernommen.

Art. 14 Weitere Kosten

[1] Weitere Kosten wie Übernachtung, Kost, Reisespesen, Unterrichtsmaterial und -mittel, gehen zu Lasten der Teilnehmer.

Art. 15 Finanzierung

[1] Die Finanzierung der Ausbildung figuriert im Budget der Dienststelle für tertiäre Bildung.

5 Verschiedene Bestimmungen

Art. 16 Rechtswege

[1] Gegen Entscheide, die gemäss vorliegendem Reglement gefällt wurden, kann bei der Instanz, welche den Entscheid gefällt hat, innert 30 Tagen nach Bekanntmachung des Entscheids Rekurs eingereicht werden.

[2] Gegen diese Entscheide kann innert der Frist von 30 Tagen beim DEKS Rekurs eingereicht werden. Dieses entscheidet letztinstanzlich.

Art. 17 Übergangsbestimmungen

[1] Ausbildungsgänge, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements begonnen wurden, werden nach den bisherigen Bestimmungen und Richtlinien zu Ende geführt.

Art. 18 Inkrafttreten

[1] Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 2. August 2004 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
16.06.2004	02.08.2004	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 30/2004

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	16.06.2004	02.08.2004	Erstfassung	BO/Abl. 30/2004